

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen I Nr. 21 Teil a - c vom 08.12.2011 S. 1215; Änd. AM I Nr. 1 vom 31.01.2012 S: 39, Änd. AM I 12/04.04.2012 S. 447, Änd. AM I 16/05.05.2012, Änd. AM I 24/02.08.2012 S. 1305, Änd. AM I 25/08.08.2012 S. 1367, Änd. AM I/39 v. 14.11.2012 S. 2037, Änd. AM I/23 v. 27.05.2013 S. 624, Änd. AM I/41 v. 23.09.2013 S. 1474 (berichtigt in AM I/7 v. 17.03.2014 S. 140, Änd. AM I/18 v. 16.05.2014 S. 582, Änd. AM I/18 v. 16.05.2014 S. 582, Änd. AM I/41 v. 22.10.2014 S. 1308, Änd. AM I/21 v. 30.03.2015 S. 406, Änd. AM I/52 v. 23.10.2015 S. 1595, Änd. AM I/26 v. 22.04.2016 S. 696; Änd. AM I/60 v. 16.11.2016 S. 1737; Änd. AM I/54 v. 09.10.2018 S. 1276

Fächerübergreifende Satzungen:

Nach Beschlüssen der Fakultätsräte der Theologischen Fakultät vom 06.06.2018, der Philosophischen Fakultät vom 02.05.2018, 11.07.2018 und 17.09.2018, der Fakultät für Physik vom 04.07.2018, der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie vom 09.07.2018, der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 11.04.2018 und 04.07.2018 und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 04.07.2018 sowie nach Beschluss des Rates der ZELB vom 18.06.2018 und Stellungnahme des Senats vom 12.09.2018 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 02.10.2018 die achtzehnte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.2011 (Amtliche Mitteilungen I 21a/2011 S. 1215), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 03.04.2018 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 17/2018 S. 246), genehmigt (§ 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.06.2017 (Nds. GVBl. S. 172) i.V.m. § 18 Abs. 1 Satz 3 PStO-2FBA und Art. 2 § 4 Abs. 1 Sätze 1 und 3 des Beschlusses des Präsidiums vom 20.03.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 11/2012 S. 367), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 24.09.2013 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 45/2013 S. 1841); § 44 Abs. 1 Satz 2 NHG; § 5 Abs. 5 Buchst. b) ZELB-O; § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Prüfungs- und Studienordnung für den Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang der Georg-August-Universität Göttingen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für den Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang der Georg-August-Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen“ (APO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Zwei-Fächer- Bachelor-Studiengangs.
- (3) ¹Der Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang ist ein fakultätsübergreifender Studiengang der Theologischen Fakultät, der Juristischen Fakultät, der Philosophischen Fakultät, der Fakultät für Mathematik und Informatik, der Fakultät für Physik, der Fakultät für Chemie, der Fakultät für

Geowissenschaften und Geographie, der Fakultät für Biologie und Psychologie, der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und der Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen. ²Die Koordination des Studienangebotes obliegt der Philosophischen Fakultät.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung

(1) ¹Durch das Studium im Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang der Universität Göttingen erwerben die Studierenden wissenschaftliche Grundlagen und Methoden in zwei Fachgebieten zusammen mit weiteren berufsfeldbezogenen Kompetenzen. ²Dadurch werden die Absolventinnen und Absolventen dieses Studiengangs befähigt, wissenschaftliche Erkenntnisse der gewählten Fächer in der Praxis anzuwenden und zu vermitteln, sich fachlich fundierte Urteile zu bilden, neue wissenschaftliche Ergebnisse kritisch zu reflektieren und deren praktischen Wert einzuschätzen. ³Sie werden in die Lage versetzt, der wissenschaftlichen Entwicklung ihrer gewählten Fächer durch Selbststudium zu folgen. ⁴Der Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang verfügt über zahlreiche, individuelle Wahlmöglichkeiten für Studierende. ⁵Er qualifiziert Studierende prinzipiell zum Einstieg in die berufliche Praxis, zum Studium von Master-Studiengängen der gewählten Fächer (gegebenenfalls unter Auflagen) wie auch zum Studium eines lehramtbezogenen Studiengangs mit dem Abschluss „Master of Education“.

(2) Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob die oder der zu Prüfende die für die Studienziele notwendigen Fachkenntnisse erworben hat, die relevanten Zusammenhänge innerhalb der gewählten Fächer überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten sowie wissenschaftliche Erkenntnisse der gewählten Fächer zu vermitteln.

(3) Die Studienziele der wählbaren Studienfächer werden jeweils in den fachspezifischen Bestimmungen in der Anlage II geregelt.

§ 3 Empfohlene Vorkenntnisse

¹Für ein erfolgreiches Studium werden fächerspezifisch Kenntnisse besonderer Denk- und Arbeitsweisen oder bestimmter Sprachen für einen reibungslosen Studienablauf empfohlen (s. fachspezifische Bestimmungen in der Anlage II). ²Studienbewerberinnen und Studienbewerber, deren einschlägige Kenntnisse gering sind, wird empfohlen, sich vor Aufnahme des Bachelorstudiums entsprechend weiterzubilden.

§ 4 Akademischer Grad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Georg-August-Universität Göttingen den Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B.A.“).

§ 5 Gliederung des Studiums, Profile

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester.
 - (2) Das Studium beginnt zum Wintersemester.
 - (3) Der Studiengang ist nicht teilzeitgeeignet.
 - (4) Das Studium umfasst 180 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits; abgekürzt: C), die sich folgendermaßen verteilen:
 - a) auf jedes der beiden gewählten Studienfächer jeweils 66 C (Fachstudium; Kerncurriculum),
 - b) auf den Professionalisierungsbereich 36 C und
 - c) auf die Bachelorarbeit 12 C.
 - (5) ¹Eine Übersicht über die wählbaren Studienfächer findet sich in Anlage I. ²Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen zu erbringen. ³In den Modulübersichten der Studienfächer (Anlagen II) sowie der Studienangebote im Professionalisierungsbereich (Anlagen III) sind die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule verbindlich festgelegt. ⁴Modulverzeichnisse werden gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in einer Modulübersicht der Anlagen aufgeführt sind. ⁵Empfehlungen für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den Fachspezifischen Bestimmungen in Anlage II zu entnehmen. ⁶In den fachspezifischen Bestimmungen kann festgelegt werden, dass zwei Studienfächer nicht gemeinsam belegt werden können.
 - (6) Die Modulübersichten können ferner Modulpakete oder Teilstudiengänge beschreiben, welche im Rahmen anderer Studiengänge eingebracht werden können.
 - (7) ¹Im Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang werden zur Ausgestaltung des Professionalisierungsbereichs folgende Profile angeboten:
 - a) Fachwissenschaftliches Profil,
 - b) Berufsfeldbezogenes Profil,
 - c) Lehramtbezogenes Profil,
 - d) Profil „studium generale“.
- ²Die Belegbarkeit der Profile zu Buchstaben a) und c) ist abhängig von der Wahl der Fächerkombination. ³Die Profile zu Buchstaben a) bis c) sind als Modulpakete ausgestaltet; das Nähere regeln die Anlage I (Struktur des Studiengangs) sowie die Modulübersichten. ⁴Für die Profile zu Buchstaben a) bis c) ausgewiesene Module können auch im Profil zu Buchstabe d) berücksichtigt werden.
- (8) ¹Bei Studium des lehramtbezogenen Profils werden gegebenenfalls kombinierte Module der schulischen und außerschulischen Vermittlungskompetenz ausschließlich dem Professionalisierungsbereich zugeordnet. ²Der Umfang des Fachstudiums nach Absatz 4

Buchstabe a) vermindert sich, der Umfang des Professionalisierungsbereichs nach Absatz 4 Buchstabe b) erhöht sich entsprechend.

(9) ¹Die beteiligten Fakultäten stellen auf der Grundlage dieser Prüfungs- und Studienordnung ein Lehrangebot bereit, das es den Studierenden ermöglicht, das Studium einschließlich aller Prüfungen in der Regelstudienzeit abzuschließen; dies gilt nicht für jeden möglichen Studienverlauf und nicht für jede mögliche Kombination von Studienfächern. ²Insbesondere für selten gewählte Fächerkombinationen kann die Möglichkeit einer geringfügigen Studienzeitverlängerung nicht ausgeschlossen werden.

§ 6 Orientierungsmodule

(1) ¹Orientierungsmodule sind in den Modulübersichten der fachspezifischen Bestimmungen (s. Anlage II) gekennzeichnet. ²Prüfungen zu Orientierungsmodulen finden in jedem Semester statt.

(2) Studierende können Orientierungsmodule eines Studienfaches, das nicht zulassungsbeschränkt ist oder in der Kohorte des ersten Studienjahres freie Studienplätze aufweist, auch ohne Immatrikulation in diesem Studienfach als freiwillige Zusatzprüfungen absolvieren, soweit sie einen Fachwechsel in Betracht ziehen und eine Studienberatung des anbietenden Studienfaches in Anspruch genommen haben.

§ 7 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen für Module und Lehrveranstaltungen

(1) ¹Der Zugang zu bestimmten Lehrveranstaltungen oder Modulen (im Folgenden: Veranstaltungen) kann durch Beschluss des zuständigen Fakultätsrates beschränkt werden, wenn die inhaltliche Eigenart der Veranstaltung oder deren ordnungsgemäße Durchführung es erforderlich macht. ²Die Bedingungen des Zugangs sind im Voraus bekannt zu geben. ³Die Verteilung der Plätze erfolgt durch die Leiterin oder den Leiter der Veranstaltung. ⁴Im Konfliktfall entscheidet die zuständige Studiendekanin oder der zuständige Studiendekan.

(2) ¹Für die Zulassung zu Veranstaltungen mit nach Absatz 1 beschränkter Platzzahl werden für den Fall, dass mehr Anmeldungen als Plätze vorhanden sind und keine Parallelveranstaltungen angeboten werden können, Anmeldungen nach Ranggruppen in folgender Reihenfolge berücksichtigt, wobei die Anmeldung von Studierenden dieses Studiengangs oder eines Studiengangs, für welchen die beteiligten Fakultäten Lehrexporte erbringen, für Veranstaltungen, die sich auf Pflicht- oder Wahlpflichtmodule dieses Studiengangs oder des importierenden Studiengangs beziehen, Vorrang vor Studierenden anderer fakultätsexterner Studiengänge hat:

- a) Anmeldungen von Studierenden im jeweiligen Fachsemester, für das die Veranstaltung nach Studienordnung oder Prüfungsordnung als Pflichtveranstaltung angeboten wird und die diese

Veranstaltung noch nicht besucht und erfolgreich abgeschlossen haben, oder Studierende in unmittelbarer Nähe zum Studienabschluss, für die diese Lehrveranstaltung eine Pflichtveranstaltung ist. Ihnen gleichgestellt sind Anmeldungen von Studierenden, welche die Voraussetzungen nach Satz 1 im vorherigen Semester erfüllt haben und trotz ordnungsgemäßer Anmeldung keinen Platz erhalten konnten oder wegen der Zuteilung einer zeitgleich stattfindenden Pflichtveranstaltung in einem zugleich studierten Studienfach nicht angenommen haben. Satz 1 und Satz 2 gelten entsprechend für studienabschnittsbezogene Lehrveranstaltungen.

b) Anmeldungen von Studierenden aus Fachsemestern, die von den Voraussetzungen nach Buchstabe a) um ein Semester abweichen oder die Veranstaltung im vorangegangenen Semester nicht erfolgreich abschließen konnten oder wegen Krankheit – ohne beurlaubt zu sein – die Veranstaltung im vorherigen Semester nicht regelmäßig besuchen oder erfolgreich abschließen konnten. Das Vorliegen einer Erkrankung ist durch ärztliches Attest zu belegen.

c) Anmeldungen von Studierenden aus Fachsemestern, die von den Voraussetzungen nach Buchstabe a) um zwei oder mehr Semester abweichen.

d) Anmeldungen von Studierenden im jeweiligen Fachsemester oder Studienabschnitt, für das die Lehrveranstaltung nach der Studienordnung als Wahlpflichtveranstaltung angeboten wird und die die übrigen Voraussetzungen nach Buchstabe a) erfüllen.

e) Anmeldungen von Studierenden aus Fachsemestern, die von den Voraussetzungen nach Buchstabe d) um ein oder mehr Semester abweichen.

f) Anmeldungen von Studierenden, welche die Veranstaltung als Wahlveranstaltung im Rahmen ihres Studiengangs besuchen wollen.

g) Sonstige Anmeldungen von Studierenden.

²Können nicht alle Anmeldungen einer Ranggruppe berücksichtigt werden, entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung oder, sofern auch in diesem Fall Ranggleichheit zwischen Bewerbern besteht, das Los. ³Das Verfahren ist rechtzeitig vorher bekannt zu machen. ⁴Der zuständige Fakultätsrat hat zusammen mit seinem Beschluss nach Satz 1 eine Ausschlussfrist für die Anmeldung zu dieser Veranstaltung festzulegen.

(3) ¹Können nicht alle Studierende der Ranggruppen nach Absatz 2 Buchstaben a) bis c) in einem Semester für die Veranstaltung berücksichtigt werden, hat der zuständige Fakultätsrat im Rahmen der personellen und sachlichen Möglichkeiten für das nächste Semester eine ausreichend höhere Platzzahl festzusetzen. ²Dies gilt nicht, wenn eine Teilnehmerzahl zu erwarten ist, die eine Berücksichtigung der Studierenden der Ranggruppen nach Absatz 2 Buchstaben a) bis c) erwarten lässt.

(4) ¹Der zuständige Fakultätsrat kann ein von dem Verfahren nach Absätzen 2 und 3 abweichendes Verfahren für den Zugang zu bestimmten Veranstaltungen in seinem Bereich einrichten. ²Dieses ist in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 8 Freiwillige Zusatzprüfungen

Studierende des lehramtbezogenen Profils können nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen auch Module des konsekutiven Studiengangs „Master of Education“ als freiwillige Zusatzprüfungen absolvieren:

- a) Voraussetzung ist, dass die oder der Studierende bereits wenigstens 150 C aus Modulen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs erworben hat, darunter die Module B.Erz.01, B.Erz.20 und B.Erz.30.
- b) Voraussetzung ist ferner der Nachweis einer Studienberatung bei der Geschäftsstelle der Zentralen Einrichtung für Lehrerbildung (ZELB), die der Beratung darüber dient, welche Module aufgrund des bisherigen Studienverlaufs zur Absolvierung als freiwillige Zusatzprüfung besonders in Frage kommen, um Studienzeitverzögerungen zu vermeiden; der Nachweis ist für ein Wintersemester bis zum 30.10. (Ausschlussfrist), für ein Sommersemester bis zum 30.04. (Ausschlussfrist) zu erbringen.
- c) Module im Sinne dieses Absatzes dürfen im Umfang von maximal 24 C absolviert werden; auch soweit 24 C noch nicht erreicht wurden, ist die Anmeldung zu einer weiteren Modulprüfung ausgeschlossen, wenn durch ihre erfolgreiche Absolvierung insgesamt mehr als 24 C erreicht würden.
- d) Es können Module aus dem Kompetenzbereich Bildungswissenschaften sowie aus dem Bereich derjenigen Unterrichtsfächer absolviert werden, die den beiden im Rahmen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs studierten Teilstudiengänge entsprechen, sofern im jeweiligen Bereich keine Zulassungsbeschränkung besteht und Ausbildungskapazität zur Verfügung steht.
- e) Abweichend von Buchstabe d) kann die Studiendekanin oder der Studiendekan für Lehrerbildung den Zugang von Modulen des Kompetenzbereichs Bildungswissenschaften oder eines Unterrichtsfaches ganz oder zum Teil ausschließen, im Falle eines Unterrichtsfaches im Benehmen mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan der anbietenden Fakultät; in diesem Fall sind die im Kompetenzbereich Bildungswissenschaften oder im betroffenen Unterrichtsfach als freiwillige Zusatzprüfung im Sinne dieses Absatzes wählbaren Module in geeigneter Weise bekannt zu machen.

- f) Module im Sinne dieses Absatzes werden abweichend von § 6 Abs. 5 S. 2 APO nicht in das Zeugnis oder die Zeugnisergänzungen aufgenommen, sondern ausschließlich im Rahmen von Bescheinigungen nach § 17 Abs. 6 APO berücksichtigt.

§ 9 Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) ¹Die Fachspezifischen Bestimmungen (s. Anlage II) regeln die Voraussetzungen der Zulassung zur Bachelorarbeit des jeweiligen Studienfaches, in dem die Bachelorarbeit geschrieben wird. ²Wenn zu spezifischen Bachelorarbeiten bestimmte Voraussetzungen curricularer Art zu erfüllen sind, kann bei inhaltlicher Begründung im Einzelfall die Erfüllung weiterer Voraussetzungen im Umfang von bis zu 6 C verlangt werden.

(2) ¹Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist bei der zuständigen Prüfungskommission zu beantragen.

²Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweise über die Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 1, soweit die erforderlichen Leistungen nicht im Prüfungsverwaltungssystem hinterlegt sind,
- b) der Themenvorschlag für die Bachelorarbeit,
- c) ein Vorschlag für die Erstbetreuerin oder den Erstbetreuer und die Zweitbetreuerin oder den Zweitbetreuer,
- d) eine Bestätigung der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers und der Zweitbetreuerin oder des Zweitbetreuers und
- e) eine Erklärung, dass es nicht der Fall ist, dass die Bachelorprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Bachelor-Studiengang oder Teilstudiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde oder als endgültig nicht bestanden gilt.

³Die Vorschläge nach Buchstaben b) und c) sowie der Nachweis nach Buchstabe d) sind entbehrlich, sofern die oder der Studierende versichert, keine Betreuerin oder keinen Betreuer gefunden zu haben. ⁴In diesem Fall bestellt die Prüfungskommission Betreuende und legt das Thema der Bachelorarbeit fest. ⁵Die Kandidatin oder der Kandidat muss dabei verbindlich das Studienfach wählen, aus dem die Bachelorarbeit stammen soll. ⁶Bei der Themenwahl ist die Kandidatin oder der Kandidat zu hören. ⁷Das Vorschlagsrecht für die Themenwahl begründet keinen Rechtsanspruch. ⁸Die zuständige Prüfungskommission kann das Nähere zu Formerfordernissen festlegen.

(3) ¹Die zuständige Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung. ²Diese ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Bachelorprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang oder Teilstudiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im In- oder Ausland in einem der gewählten Fächer endgültig nicht bestanden wurde.

§ 10 Bachelorarbeit

(1) ¹Mittels der Bachelorarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, mit den Methoden ihres oder seines Faches ein Problem im festgelegten Zeitraum zu bearbeiten, ein selbständiges, wissenschaftlich begründetes Urteil zu entwickeln, zu wissenschaftlich fundierten Aussagen zu gelangen und die Ergebnisse in sprachlicher wie in formaler Hinsicht angemessen darzustellen. ²Durch die bestandene Bachelorarbeit werden 12 Anrechnungspunkte erworben. ³Das Thema der Bachelorarbeit ist aus dem Bereich eines der beiden studierten Studienfächer zu wählen.

(2) ¹Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt durch das zuständige Prüfungsamt. ²Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) ¹Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. ²Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die zuständige Prüfungskommission bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der Kandidatin oder dem Kandidaten zuzurechnenden Grundes im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal 4 Wochen verlängern. ³Ein wichtiger Grund liegt in der Regel bei einer Erkrankung vor, die unverzüglich anzuzeigen und durch ein Attest zu belegen ist.

(4) ¹Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen zu vereinbaren. ³Die bereits erfolgte verbindliche Fachwahl bleibt von der Rückgabe des Themas unberührt. ⁴Im Falle der Wiederholung der Bachelorarbeit ist die Rückgabe des Themas nach Satz 1 nur dann zulässig, wenn die zu prüfende Person bei der Erstanfertigung der Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(5) ¹Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in Schriftform beim zuständigen Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung einzureichen. ²Die Bachelorarbeit ist ergänzend im Format eines allgemein gängigen Textverarbeitungsprogramms oder im PDF-Format (ungeschützt) vorzulegen; dabei ist zu versichern, dass die schriftliche und die ergänzend vorgelegte Version übereinstimmen. ³Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ⁴Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. ⁵In den fachspezifischen Bestimmungen kann geregelt werden:

- a) eine von Satz 1 abweichende Anzahl von einzureichenden Ausfertigungen der Bachelorarbeit,
- b) Näheres zur Textform nach Satz 2, und
- c) dass abweichend von Satz 1 ausschließlich die Version nach Satz 2 vorzulegen ist.

(6) ¹Das zuständige Prüfungsamt leitet die Bachelorarbeit der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer sowie der Zweitbetreuerin oder dem Zweitbetreuer als Gutachterinnen oder Gutachtern zu.

(7) Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll 8 Wochen nicht überschreiten.

§ 11 Wiederholbarkeit von Prüfungen

(1) Wer eine erste Wiederholungsprüfung in einem Pflicht- oder Orientierungsmodul nicht bestanden hat, wird zur zweiten Wiederholungsprüfung erst nach Teilnahme an einer Pflichtstudienberatung zugelassen.

(2) Die fachspezifischen Bestimmungen (s. Anlage II) können Regelungen zu einer größeren Zahl an Wiederholungsprüfungen, zu Freiversuchen sowie eine Wiederholung von Prüfungen zum Zweck der Notenverbesserung vorsehen; die Bestimmung des § 16 a Abs. 3 Satz 2 APO bleibt dabei unberührt.

§ 12 Gesamtergebnis; Endgültiges Nichtbestehen

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn mindestens 180 Anrechnungspunkte einschließlich der Anrechnungspunkte der erforderlichen Module erworben wurden und alle erforderlichen Modulprüfungen in den gewählten Fächern und im Professionalisierungsbereich sowie die Bachelorarbeit bestanden sind.

(2) Die fachspezifischen Bestimmungen können regeln, ob und unter welchen Bedingungen Module bei der Berechnung der Note des Fachstudiums beziehungsweise des Gesamtergebnisses unberücksichtigt bleiben oder benotete Modulprüfungen in unbenotete Modulprüfungen umgewandelt werden können.

(3) ¹Der Prüfungsanspruch in einem Studienfach oder Professionalisierungsbereich ist endgültig erloschen, wenn

a) in diesem Studiengang

aa) ein Pflichtmodul dieses Studienfachs oder Professionalisierungsbereichs endgültig nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt,

bb) Wahlpflicht- oder Wahlmodule dieses Studienfachs oder Professionalisierungsbereichs nicht mehr im erforderlichen Mindestumfang bestanden werden können,

cc) eine Bachelorarbeit in diesem Studienfach im zweiten Versuch nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt oder

b) der Prüfungsanspruch in einem fachlich eng verwandten Studiengang oder Teilstudiengang an der Universität Göttingen oder einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig erloschen ist.

²Die Bachelorprüfung in diesem Studienfach oder Professionalisierungsbereich gilt in diesem Falle als endgültig nicht bestanden.

(4) Das Gesamtergebnis „Mit Auszeichnung“ wird vergeben, wenn der Notendurchschnitt sämtlicher Studienleistungen

- a) wenigstens die Bewertung 1,1 erreicht und die Bachelorarbeit wenigstens mit der Note 1,5 bewertet wurde,
- b) wenigstens die Bewertung 1,2 erreicht und die Bachelorarbeit mit der Note 1,0 bewertet wurde oder
- c) wenigstens die Bewertung 2,0 erreicht, die Bachelorarbeit mit der Note 1,0 bewertet wurde und die Prüfungskommission des Studienfachs, in dem die Bachelorarbeit angefertigt wurde, im Einvernehmen mit der Prüfungskommission des zweiten gewählten Studienfachs die Auszeichnung aufgrund einer besonderen Leistung beschließt. Als besondere Leistung gelten insbesondere
 - ca) ein Notendurchschnitt, der erheblich über dem Notendurchschnitt der fachlich vergleichbaren Absolventinnen oder Absolventen des gleichen Semesters liegt,
 - cb) eine Studien- oder Prüfungsleistung von erheblicher wissenschaftlicher Bedeutung, welche sich insbesondere aus einer Veröffentlichung in einer Fachzeitschrift oder aus einer Auszeichnung mit einem Preis ergeben kann.

§ 13 Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen

- (1) Für die Ausstellung des Zeugnisses, der Bachelorurkunde sowie der Zeugnisergänzungen „Transcript of Records“ und „Diploma Supplement“ ist die Prüfungsverwaltung der dasjenige Studienfach anbietenden Fakultät zuständig, in dem die Zulassung zur Bachelorarbeit erfolgt ist.
- (2) Für die Ausstellung von Bescheinigungen gelten vor Zulassung zur Bachelorarbeit die Bestimmungen des § 14 Abs. 3 Satz 3 hinsichtlich der Zuständigkeit einer Prüfungsverwaltung entsprechend; bei Angelegenheiten im Bereich der ZELB ist die Prüfungsverwaltung der Sozialwissenschaftlichen Fakultät unter fachlicher Weisung der Studiendekanin oder des Studiendekans für Lehrerbildung zuständig.

§ 14 Prüfungskommissionen

- (1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung aller durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bilden jede der beteiligten Fakultäten und die zentrale Einrichtung für Lehrerbildung (ZELB) je eine Prüfungskommission. ²Einer Prüfungskommission gehören fünf Mitglieder an, die durch die Gruppenvertretungen im Fakultätsrat benannt werden, und zwar drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied der Studierendengruppe. ³Zugleich wird für jedes Mitglied eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestellt.
- (2) ¹Jede Prüfungskommission wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus der Hochschullehrergruppe.
- (3) ¹Die Zuständigkeit einer Prüfungskommission richtet sich nach dem Studienfach, in dem ein Modul absolviert oder die Bachelorarbeit angefertigt wird, und zwar auch soweit es Angebote der

das Studienfach anbietenden Fakultät im Professionalisierungsbereich betrifft. ²Die Prüfungskommission der ZELB ist zuständig für bildungswissenschaftliche Module des lehramtbezogenen Profils sowie für durch die ZELB verantwortete Zusatzangebote. ³Sofern eine Zuständigkeit nicht bereits nach Sätzen 1 und 2 besteht, liegt die Zuständigkeit, insbesondere für die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen des Professionalisierungsbereichs, bei der Prüfungskommission der Fakultät eines der beiden gewählten Studienfächer, und zwar der im Folgenden zuerst genannten Fakultät: Philosophische Fakultät, Fakultät für Mathematik und Informatik, Fakultät für Physik, Fakultät für Chemie, Fakultät für Geowissenschaften und Geographie, Fakultät für Biologie und Psychologie, Sozialwissenschaftliche Fakultät, Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät, Theologische Fakultät, Juristische Fakultät.

(4) ¹Eine Prüfungskommission kann beschließen, dass eine gemeinsame Sitzung zweier oder mehrerer Prüfungskommissionen stattfindet, wenn eine Angelegenheit dies erfordert. ²Die gemeinsame Sitzung leitet die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission, die die Sitzung anberaumt hat.

§ 15 Koordination des Studiengangs

(1) ¹Die Philosophische Fakultät unterhält eine Koordinationsstelle für diesen Studiengang. ²Sie ist verantwortlich für alle Fragen, welche das Zusammenwirken der beteiligten Lehreinheiten betreffen. ³Sie stellt die Studierbarkeit des Studiengangs sicher und ist Anlaufstelle für Studierende und Lehrende insbesondere im Falle von Kollisionen der studierten Fachcurricula.

(2) Die Geschäftsstelle der zentralen Einrichtung für Lehrerbildung ist im Rahmen dieses Studiengangs verantwortlich für alle Fragen, die mit dem lehramtbezogenen Profil, den dort zu absolvierenden Modulen und der Organisation von Praktika zu tun haben.

§ 16 Studienrelevanter Auslandsaufenthalt; Studium im Ausland

(1) ¹Studierende der modernen Fremdsprachenphilologien des lehramtsbezogenen Profils (Studienfächer Chinesisch als Fremdsprache, Englisch, Französisch, Spanisch und Russisch) mit dem Ziel der Einstellung in den niedersächsischen Schuldienst müssen im Verlaufe ihres Studiums einen studienrelevanten Auslandsaufenthalt in einem Land absolvieren, in dem die studierte Sprache Amtssprache ist. ²Werden zwei moderne Fremdsprachenphilologien studiert, ist der Aufenthalt nur in einer der Sprachen zu absolvieren. ³Den Studierenden wird dringend empfohlen, den Auslandsaufenthalt während des Bachelorstudiums zu absolvieren, und zwar im vierten oder fünften Fachsemester.

(2) ¹Im Falle eines Austauschstudiums an einer ausländischen Hochschule können im Ausland erbrachte Studienleistungen im Fachstudium anerkannt werden. ²Es wird empfohlen, vor Beginn des Auslandsstudiums ein „Learning Agreement“ zwischen der oder dem Studierenden und den beteiligten Hochschulen abzuschließen.

(3) Im Professionalisierungsbereich werden Module angeboten, welche auch die curriculare Einbindung nicht als Auslandsstudium ausgestalteter studienrelevanter Auslandsaufenthalte erlauben.

(4) Studierende, welche einen Auslandsaufenthalt oder ein Auslandsstudium planen, sollten frühzeitig die Angebote der Studienberatung in Anspruch nehmen.

§ 17 Prüfungs-/Studienberatung

(1) ¹Die Universität hält zentral und dezentral ein breit gefächertes, aufeinander abgestimmtes Informations- und Beratungsangebot vor. ²Innerhalb dieses Beratungsnetzwerks wird gegebenenfalls anliegenbezogen verwiesen.

(2) Die fachliche Studienberatung nehmen die am Studiengang beteiligten Lehrenden, die Beratung zum Prüfungswesen nimmt das jeweils zuständige Prüfungsamt wahr.

(3) ¹Für die fakultätsbezogene Studienberatung ist die Studien- und Prüfungsberatung der Fakultäten zuständig. ²Dabei erfolgt die Prüfungsberatung schwerpunktmäßig im Prüfungsamt, die Studienberatung schwerpunktmäßig im Studienbüro bzw. durch die Geschäftsstelle der Studiendekanin oder des Studiendekans.

(4) Die zentrale Studienberatung der Universität ist zuständig für die allgemeine Studienberatung bei fakultätsübergreifenden Fragen.

(5) Die Studierenden sollten eine Studien- und Prüfungsberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:

- zu Studienbeginn,
- nach zweimal nicht bestandenen Prüfungen,
- bei Abweichungen von der Regelstudienzeit,
- bei einem Wechsel von Studienfach, Profil, Studiengang oder Hochschule,
- vor einem geplanten Auslandsstudium.

§ 18 Besondere Zuständigkeiten; Übergangsbestimmungen

(1) ¹Änderungen dieser Ordnung werden auf Vorschlag der zentralen Senatskommission für Lehre und Studium durch den Senat beschlossen. ²Den Fakultätsräten der den Studiengang tragenden Fakultäten ist vor dem entsprechenden Beschluss Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

³Abweichend von Satz 1 werden Änderungen der Anlagen II und III dieser Prüfungsordnung sowie

Modulverzeichnisse auf Vorschlag der jeweils zuständigen Studienkommission durch den Fakultätsrat der das jeweilige Studienfach oder das jeweilige Angebot im Professionalisierungsbereich verantwortenden Fakultät, die Anlage III.1 und das zugehörige Modulverzeichnis auf Vorschlag der Studienkommission Lehrerbildung durch den Rat der ZELB beschlossen; die übrigen beteiligten Fakultäten sind über den Beschluss zu informieren.

(2) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten einer Änderung dieser Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert waren, werden nach der Ordnung in der vor Inkrafttreten dieser Änderung geltenden Fassung geprüft. ²Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersichten und Modulverzeichnisse, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die zuständige Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Prüfungen nach einer Ordnung (einschließlich der Anlagen) in der vor Inkrafttreten einer Änderung gültigen Fassung werden letztmals im siebten Semester nach Inkrafttreten der geänderten Ordnung abgenommen. ⁶Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 nach der Ordnung in der nach Inkrafttreten einer Änderung gültigen Fassung geprüft.

§ 19 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2011 in Kraft.

(2) Zugleich treten die Prüfungsordnung für den Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.2009 (Amtliche Mitteilungen 35/2009 S. 4129), zuletzt geändert nach Beschluss des Präsidiums vom 12.04.2011 (Amtliche Mitteilungen Nr. 12/2011 S. 8833), sowie die Studienordnung für den Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.2009 (Amtliche Mitteilungen 35/2009 S. 4532), zuletzt geändert nach Beschluss des Präsidiums vom 20.10.2010 (Amtliche Mitteilungen 44/2010 S. 4522), außer Kraft.

Anlage I Struktur des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs

1. Übersicht der Profile

	Fachwissenschaft (132 C) (für alle Profile identisch)		Professionalisierungsbereich (36 C)		Bachelorarbeit (12 C)
	Fach A (66 C)	Fach B (66C)	Optionalbereich (18 C)	Bereich Schlüsselkompetenzen(18 C)	
a) Fachwissenschaftliches Profil	Kerncurriculum Fach A (66 C)	Kerncurriculum Fach B (66 C)	Modulpaket aus Fach A <u>oder</u> B (18 C)	18 C (Module frei wählbar aus dem zulässigen Angebot)	12 C
b) Berufsfeldbezogenes Profil	Kerncurriculum Fach A (66 C)	Kerncurriculum Fach B (66 C)	Berufsfeldbezogenes Modulpaket (18 C)	18 C (Module frei wählbar aus dem zulässigen Angebot)	12 C
c) Lehramtbezogenes Profil (s. auch u. Nr. 2)	Kerncurriculum Fach A (66 C)	Kerncurriculum Fach B (66 C)	36 C Fachdidaktische, erziehungswissenschaftliche und Schlüsselkompetenzen		12 C
d) Profil „studium generale“	Kerncurriculum Fach A (66 C)	Kerncurriculum Fach B (66 C)	18 C (Module frei wählbar aus dem zulässigen Angebot)	18 C (Module frei wählbar aus dem zulässigen Angebot)	12 C

2. Studienstruktur des Lehramtbezogenen Profils

Fachstudium (132 C)	Professionalisierungsbereich (36 C)		
[+ 12 C Bachelorarbeit]	Fachdidaktische Kompetenz (6 C)	Optionalbereich (10 C)	Erziehungswissenschaftliche Kompetenz (20 C)
<u>Kerncurriculum Fach A</u> (66 C) davon nicht schulbezogene Vermittlungskompetenz: 3 C*	- <u>Fachdidaktische Module Fach A</u> (6 C) a) schulbezog. VermKomp (3 C) [b] nicht-schulbezog. VermKomp (3 C)	- Module frei wählbar aus dem zulässigen Angebot: - des Faches A oder B - des Bereichs Schlüsselkompetenzen - des Profils „studium generale“ - der besonderen Angebote der ZELB (insb. „Lehramt PLuS“)	B.Erz.01 „Einführung in die Schulpädagogik“ (6 C / 4 SWS) B.Erz.20 „Schulpraktikum“ (8 C / 3 SWS) B.Erz.30 „Orientierungspraktikum“ (6 C / 1 SWS)
<u>Kerncurriculum Fach B</u> (66 C) davon nicht-schulbezogene Vermittlungskompetenz: 3 C*	- <u>Fachdidaktische Module Fach B</u> (6 C) a) schulbezog VermKomp (3 C) [b] nicht-schulbezog. VermKomp (3 C)		

* Diese 3 C bilden zusammen mit den unter der „Fachdidaktischen Kompetenz“ (schulbezogene Vermittlungskompetenz) ausgewiesenen C in der Regel ein Modul, das durch die Lehrenden der Fachdidaktik dieses Faches verantwortet wird. Lehrveranstaltungen zur nicht-schulbezogenen Vermittlungskompetenz können ggf. durch Lehrende der Fachwissenschaft des Faches durchgeführt werden.

3. Übersicht über die wählbaren Studienfächer und Angebote zur Wahl der Profile

Studienfächer (Studienschwerpunkte)	Fach- wissen- schaft- liches Profil	Berufs- feldbe- zogenes Profil	Lehramt- bezo- genes Profil*	Profil „studium generale“/ Optional- bereich (besondere Angebote)
Ägyptologie und Koptologie („Ägyptologie“, „Koptologie“)				X
Allgemeine Sprachwissenschaft („Sprachbeschreibung“, „Indogermanische Sprachwissenschaft“)				X
Altorientalistik	X			X
Arabistik/Islamwissenschaft	X			
Archäologie der Griechischen, Römischen und Byzantinischen Welt („Klassische Archäologie“, „Byzantinische Archäologie“)				X
Biologie			X	X
Chemie			X	X
Germanistik/Deutsch	X	X	X	X
Englisch/Englische Philologie	X		X	X
Erdkunde			X	X
Ethnologie	X	X		
Evangelische Religion			X	
Finnisch-Ugrische Philologie	X			
Frankreich- und Frankophoniestudien/Französisch	X		X	
Geschichte	X	X	X	X
Geschlechterforschung	X	X		
Griechische Philologie/Griechisch	X		X	X
Indologie				X
Informatik	X	X	X	
Iranistik				
Italienstudien/Italienisch	X			
Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie	X			
Kunstgeschichte	X	X		
Latein/Lateinische Philologie	X		X	X
Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit	X			X

Studienfächer (Studienschwerpunkte)	Fach- wissen- schaft- liches Profil	Berufs- feldbe- zogenes Profil	Lehramt- bezo- genes Profil*	Profil „studium generale“/ Optional- bereich (besondere Angebote)
Mathematik			X	X
Moderne Indienstudien	X	X		
Musikwissenschaft	X	X		X
North American Studies	X			
Ostasienwissenschaft/Chinesisch als Fremdsprache**	X		X	X
Ostasienwissenschaft/Modernes China**				
Philosophie	X	X	X	
Physik			X	X
Politikwissenschaft („Wirtschaft“, „Politikwissenschaft/Methoden“)	X	X	X	
Portugal- und Brasilienstudien/Portugiesisch	X			
Rechtswissenschaften	X	X		
Religionswissenschaft	X	X		
Russisch			X	
Skandinavistik	X	X		X
Slavische Philologie	X			
Soziologie	X	X		
Spanien- und Hispanoamerikastudien/Spanisch	X		X	
Sport („Sportpraxis“, „Wissenschaft“)	X	X	X	
Turkologie				
Ur- und Frühgeschichte				X
Volkswirtschaftslehre	X	X		
Werte und Normen			X	
Wirtschafts- und Sozialgeschichte	X	X		

* Die Wahl des lehramtbezogenen Profils bedarf der entsprechenden Immatrikulation.

** Die Studienfächer „Ostasienwissenschaft/Chinesisch als Fremdsprache“ und „Ostasienwissen-
schaft/Modernes China“ können nicht miteinander kombiniert werden.

Anlage II Fachspezifische Bestimmungen der Studienfächer

- Anlage II.1** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Ägyptologie und Koptologie“
(Philosophische Fakultät)
- Anlage II.2** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Allgemeine Sprachwissenschaft“ (Philosophische Fakultät)
- Anlage II.3** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Altorientalistik“
(Philosophische Fakultät)
- Anlage II.4** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „North American Studies“
(Philosophische Fakultät)
- Anlage II.5** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Arabistik/Islamwissenschaft“
(Philosophische Fakultät)
- Anlage II.6** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Archäologie der Griechischen, Römischen und Byzantinischen Welt“ (Philosophische Fakultät)
- Anlage II.7** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Biologie“ (Fakultät für Biologie und Psychologie)
- Anlage II.8** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Chemie“ (Fakultät für Chemie)
- Anlage II.9** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Germanistik/Deutsch“
(Philosophische Fakultät)
- Anlage II.10** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Englisch/Englische Philologie“
(Philosophische Fakultät)
- Anlage II.11** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Erdkunde“ (Fakultät für Geowissenschaften und Geographie)
- Anlage II.12** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Ethnologie“
(Sozialwissenschaftliche Fakultät)
- Anlage II.13** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Evangelische Religion“
(Theologische Fakultät)
- Anlage II.14** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Finnisch-Ugrische Philologie“
(Philosophische Fakultät)
- Anlage II.15** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Frankreich- und Frankophonestudien/Französisch“ (Philosophische Fakultät)
- Anlage II.16** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Geschichte“ (Philosophische Fakultät)
- Anlage II.17** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Geschlechterforschung“
(Sozialwissenschaftliche Fakultät)
- Anlage II.18** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Griechische Philologie/Griechisch“ (Philosophische Fakultät)

- Anlage II.19** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Indologie“ (Philosophische Fakultät)
- Anlage II.20** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Informatik“ (Fakultät für Mathematik und Informatik)
- Anlage II.21** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Iranistik“ (Philosophische Fakultät)
- Anlage II.22** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Italienstudien/Italienisch“ (Philosophische Fakultät)
- Anlage II.23** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Kulturanthropologie/ Europäische Ethnologie“ (Philosophische Fakultät)
- Anlage II.24** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Kunstgeschichte“ (Philosophische Fakultät)
- Anlage II.25** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Latein/Lateinische Philologie“ (Philosophische Fakultät)
- Anlage II.26** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit“ (Philosophische Fakultät)
- Anlage II.27** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Mathematik“ (Fakultät für Mathematik und Informatik)
- Anlage II.28** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Moderne Indienstudien“ (Sozialwissenschaftliche Fakultät)
- Anlage II.29** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Musikwissenschaft“ (Philosophische Fakultät)
- Anlage II.30** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Ostasienwissenschaft/ Chinesisch als Fremdsprache“ (Philosophische Fakultät)
- Anlage II.31** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Ostasienwissenschaft/ Modernes China“ (Philosophische Fakultät)
- Anlage II.32** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Philosophie“ (Philosophische Fakultät)
- Anlage II.33** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Physik“ (Fakultät für Physik)
- Anlage II.34** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Politikwissenschaft“ (Sozialwissenschaftliche Fakultät)
- Anlage II.35** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Portugal- und Brasilienstudien/Portugiesisch“ (Philosophische Fakultät)
- Anlage II.36** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Rechtswissenschaften“ (Juristische Fakultät)
- Anlage II.37** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Religionswissenschaft“ (Philosophische Fakultät)

- Anlage II.38** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Russisch“ (Philosophische Fakultät)
- Anlage II.39** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Skandinavistik“ (Philosophische Fakultät)
- Anlage II.40** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Slavische Philologie“ (Philosophische Fakultät)
- Anlage II.41** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Soziologie“ (Sozialwissenschaftliche Fakultät)
- Anlage II.42** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Spanien- und Hispanoamerikastudien/Spanisch“ (Philosophische Fakultät)
- Anlage II.43** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Sport“ (Sozialwissenschaftliche Fakultät)
- Anlage II.44** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Turkologie“ (Philosophische Fakultät)
- Anlage II.45** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Ur- und Frühgeschichte“ (Philosophische Fakultät)
- Anlage II.46** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Volkswirtschaftslehre“ (Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät)
- Anlage II.47** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Werte und Normen“ (Philosophische Fakultät)
- Anlage II.48** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Wirtschafts- und Sozialgeschichte“ (Philosophische Fakultät)

Anlage III Weitere Bestimmungen zum Professionalisierungsbereich

- Anlage III.1** Professionalisierungsbereich im Lehramtbezogenen Profil (ZELB)
- Anlage III.2** Fächerübergreifendes Lehrangebot der Philosophischen Fakultät (Philosophische Fakultät)
- Anlage III.3** Fächerübergreifendes Lehrangebot der Theologischen Fakultät (Theologische Fakultät)
- Anlage III.4** Fächerübergreifendes Lehrangebot der Sozialwissenschaftlichen Fakultät (Sozialwissenschaftliche Fakultät)